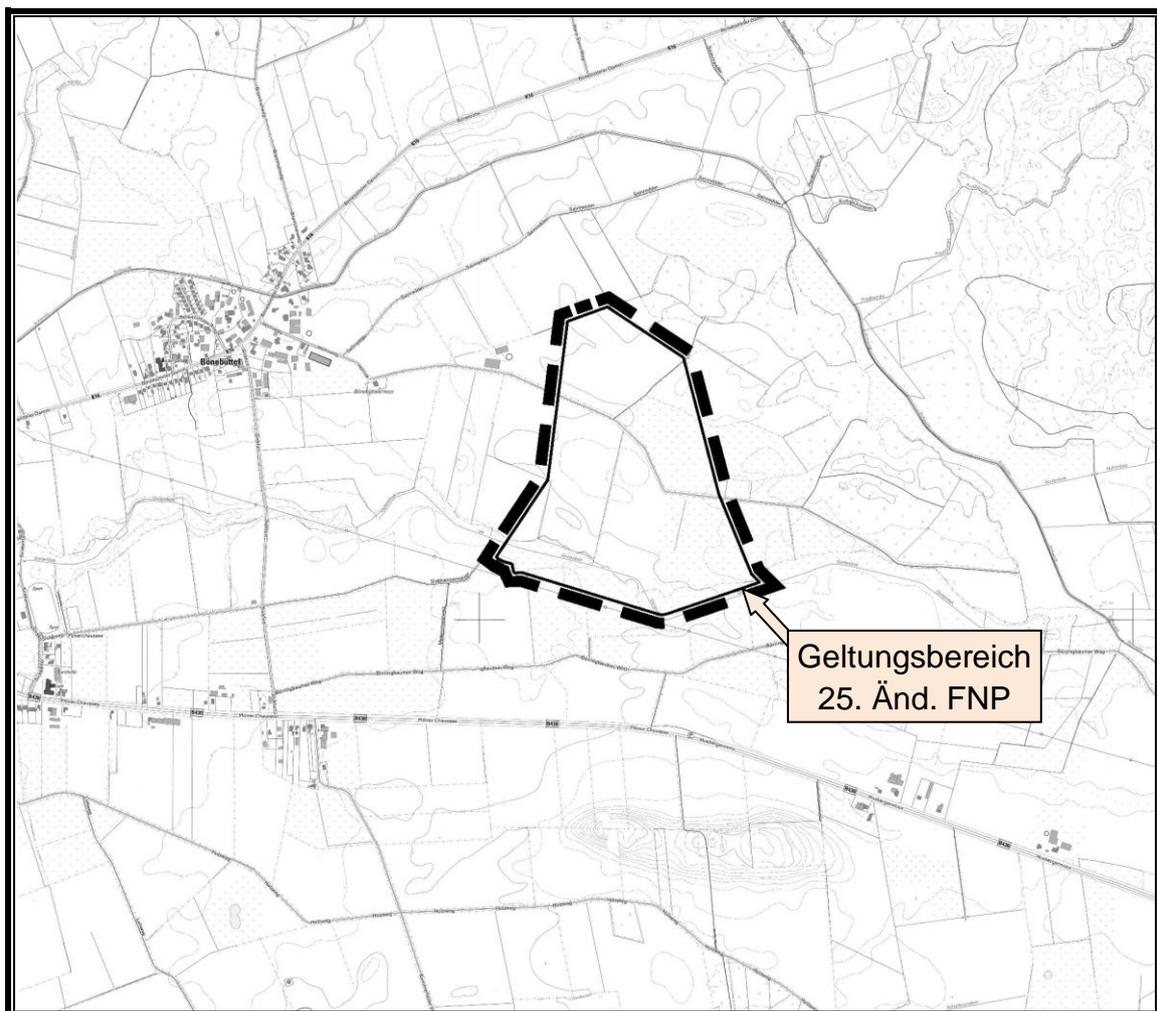


# 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Amt Bokhorst' für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön

Gebiet nördlich 'Börningbaumer Weg', westlich des Waldes  
'Hölle', südlich 'Sainredder' und östlich 'Sickfurt'

## Begründung



Stand: Entwurf, 28. August 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>7</b>
5.1	Einleitung.....	7
5.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	10
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	10
5.4	Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter .....	11
5.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten.....	19
5.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren .....	19
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	19
5.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) .....	19
5.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	20

## **1. Allgemeines**

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III 'Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde' in den Regionalplan aufgenommen wurde. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 45 ha. Hiervon entfallen ca. 33 ha auf das Eignungsgebiet. Die übrigen ca. 12 ha umfassen einen ca. 50 m breiten Pufferstreifen zu allen Seiten des Eignungsgebietes.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb eines Windparks, bestehend aus mehreren Windkraftanlagen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Gemeinde beabsichtigt, auf Grundlage des geänderten Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Entwicklung des Windparks städtebaulich verbindlich zu steuern. Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan Nr. 31 'Windpark', der im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Ortsteiles 'Bönebüttel', nördlich der Bundesstraße B 430 und westlich des Waldes 'Hölle'.

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet. Der Ortsteil 'Husberg' bildet hierbei einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster.

Der Wald 'Hölle' und der östlich des Flusses 'Schwale' gelegene Wald 'Hollenbeker Holz' sind im Regionalplan als ein zusammenhängendes 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt. Diese Gebietsausweisung bezieht Flächen mit ein, die westlich des Waldes 'Hölle' liegen. Der östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb dieses 'Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'. Die hiervon betroffenen Flächen entsprechen circa einem Viertel der Gesamtfläche des Plangebietes.

In der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung ist am 17. Dezember 2012 im 'Amtsblatt Schleswig-Holstein' veröffentlicht worden. Die Eignungsgebiete dienen dem Zweck, die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum III räumlich zu steuern. Dazu heißt es unter 5.7.1 Ziff. 1: "Ihre Festlegung ist erfolgt, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparks, langgezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der international beanspruchten Vogelzugfelder zu konzentrieren."

Im Zuge der Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 142 wurde ein zweistufiges Anhörungsverfahren durchgeführt. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurden für das Eignungsgebiet zwei Auflagen festgesetzt:

1. Für die Windkraftanlagen kann sich eine Höhenbeschränkung ergeben, die durch den 'Deutschen Wetterdienst' (DWD) bestimmt wird. Der 'Deutsche Wetterdienst' betreibt in Boostedt eine Wetterradarstation. Da Windkraftanlagen, die sich in einem Umkreis von 15 km um die Wetterradarstation Boostedt befinden, die Datenmessungen beeinflussen können, ist nur eine Anlagenhöhe zulässig, bei der sichergestellt ist, dass sich keine Auswirkungen auf die Datenmessungen ergeben können. Das Maß der notwendigen Höhenbeschränkung ist abhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zur Radarstation (vgl. Pkt. 5.7.3).
2. Bei der Planung des Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange für verschiedene Tiergruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, zu berücksichtigen. Es besteht ein Prüfvorbehalt für
  - a) den 'Prüfbereich' für Nahrungsflächen und Flugkorridore von den vorkommenden Brutvogelarten 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' und 'Rotmilan',
  - b) den 'Prüfbereich' für Jagdreviere von Fledermäusen (alle vorkommenden Arten).

Im Rahmen der Planung muss nachgewiesen werden, dass sich für die vorgeannten Brutvogelarten sowie für alle Fledermausarten keine signifikanten Beeinträchtigungen ergeben werden. Hierzu sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Als fachliche Grundlagen für die Bestimmung des Untersuchungsumfanges und der Bewertung der Ergebnisse sind folgende Auswertungen heranzuziehen:

- a) Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt (LANU), 2008,
- b) Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzrechtliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, ehemals LANU), 2013.

Bei der Planung von Windparks ist der Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' vom 26.11.2012, herausgegeben von dem 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', dem 'Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie', dem Innenministerium und der Staatskanzlei, zu beachten. In dem Erlass sind die Vorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt (z. B. einzuhaltende Abstände zu benachbarten Nutzungen, Parameter für die Eingriffsausgleich-Bilanzierung).

Der Kreis Plön hat im Jahr 2009 sein Windenergiekonzept, das aus dem Jahr 1996 stammt, fortgeschrieben, um die Interessen des Kreises in das Verfahren der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III einbringen zu können.

Hierbei ist festzustellen, dass nicht alle Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön Bestandteil der Fortschreibung des Regionalplanes geworden sind. Für die Planung bedeutet das, dass die Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön, die nicht mit den Regelungen der Fortschreibung des Regionalplanes und des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' übereinstimmen, als Planungsempfehlungen zu verstehen sind.

Das Plangebiet ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 1975 vom ehemaligen 'Amt Bokhorst' für den gesamten damaligen Amtsbereich aufgestellt. Im Zuge der hier vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für das Plangebiet eine Ausweisung als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotorspitze) von 129 m über NN mit dazwischen liegender 'Fläche für die Landwirtschaft' erfolgen. Die Fläche des Sondergebietes umfasst das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet sowie Abstandsflächen zu den benachbarten Nutzungen. Es ist zulässig, dass die Rotorblätter in die Abstandsflächen hineinragen.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Das Plangebiet wird von Grünland- und Ackerflächen eingenommen. Wie bereits oben dargelegt, sollen im Plangebiet Windkraftanlagen errichtet werden. Die Flächen, die nicht für die Windkraftanlagen und deren Erschließung genutzt werden, werden zukünftig weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Darstellung der maximalen Bauhöhe von 129 m üNN, was einer absoluten Bauhöhe von max. 100 m entspricht, ist erforderlich, um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Steuerung der Höhenentwicklung zu gewährleisten. Die Höhenbeschränkung von 129 m üNN ergibt sich aus einer fachlichen Vorgabe des 'Deutschen Wetterdienstes' (DWD) in Bezug auf die Wetterradarstation Boostedt, die ca. 8,5 km vom Plangebiet entfernt liegt. Um Beeinträchtigungen bei den meteorologischen Datenmessungen auszuschließen, dürfen die Windkraftanlagen eine Höhe von 129 m üNN nicht überschreiten. Da im Plangebiet eine Geländehöhe zwischen 29 und 31 m üNN anzutreffen ist, bedeutet dies, dass sich für die Windkraftanlagen eine Höhenbeschränkung von 98 - 100 m, bezogen auf die vollständige Anlagenhöhe, d. h. bei senkrechter Stellung des Rotorblattes, ergibt.

### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

#### Verkehr

Das Plangebiet wird über den 'Höllnweg' (Wirtschaftsweg) erschlossen. Über den 'Höllnweg' muss somit die Anlieferung der Windkraftanlagen erfolgen. Der 'Höllnweg' führt in westlicher Richtung in die Ortslage 'Bönebüttel'. Von dort besteht über die Straße 'Sickfurt' eine Anbindung an die Bundesstraße B 430, über die ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz (u. a. A 7 und A 21) besteht.

### Wasserversorgung

Für den Betrieb der Windkraftanlagen wird kein Trinkwasser benötigt. Das Plangebiet muss somit nicht an die örtliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

### Löschwasserversorgung

Der Betrieb eines Windparks erfordert nicht die Bereithaltung von Löschwasser für den Fall eines Feuers. Sollte an einer Windkraftanlage ein Feuer ausbrechen, wird dieses nicht gelöscht. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht in diesem Fall darin, ein 'kontrolliertes Abbrennen' der Windkraftanlage zu überwachen.

### Abwasserentsorgung

#### a) Regenwasser

Das Oberflächenwasser, das sich im versiegelten Bereich am Fuße einer Windkraftanlage (Fundament) ansammelt, wird durch ein freies Gefälle in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeführt, wo es versickern kann. Da die versiegelten Bereiche nur eine geringe Flächengröße aufweisen, kann der Oberflächenwasserabfluss vernachlässigt werden.

#### b) Schmutzwasser

Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss des Plangebietes an das Schmutzwasser-Kanalsystem ist somit nicht erforderlich.

### Fernmeldeeinrichtungen

Für den Betrieb des Windparks ist es erforderlich, dass in den Trafohäuschen ein Telefonanschluss besteht. Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der Telekom Deutschland AG angeschlossen. Der Betreiber des Windparks ist dafür verantwortlich, mit der Telekom Deutschland AG die Herstellung des erforderlichen Telefonanschlusses abzustimmen.

### Elektroenergie

Die Deckung des Strombedarfs erfolgt über die errichteten Windenergieanlagen selbst.

### Ableitung und Einspeisung des erzeugten Stroms

Der Strom, der durch die Windkraftanlagen erzeugt wird, muss aus dem Plangebiet abgeleitet werden. Der am nächsten zum Plangebiet gelegene Einspeisepunkt ist das 'Umspannwerk Ost' in Neumünster, das sich im 'Schreberweg'/Ecke 'Brüningsweg' in der Nähe des Wasserwerks befindet. Zwischen dem Plangebiet und dem Umspannwerk muss eine Stromleitung verlegt werden. Die Planung der Stromleitung hat der Betreiber des Windparks vorzunehmen, der die anfallenden Bau- und Planungskosten vollständig zu tragen hat. Die Stromleitung wird im Eigentum des Betreibers bleiben. Für die Verlegung der Stromleitung ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich, das mit dem Kreisbauamt abzustimmen ist. Für die Genehmigungsplanung muss eine naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erarbeitet werden. In der Regel erfolgt dies über einen 'Landschaftspflegerischen Begleitplan' (LBP), der eine Anlage des Bauantrages darstellt. Der erforderliche Umfang des 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' sollte frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist die Betreiberin des Umspannwerks. Der Betreiber des Windparks benötigt von der Schleswig-Holstein Netz AG eine Zustimmung zur Einspeisung. Die Zustimmung wurde bereits in Aussicht gestellt.

#### Gas

Eine Wärmeversorgung wird nicht benötigt.

#### Abfall

Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Gewerbemüll an, so dass eine öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

#### **a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotor spitze) von 129 m über NN mit dazwischen liegender 'Fläche für die Landwirtschaft' vor. Durch die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' sollen die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Die Anzahl und die genauen Standorte der Windkraftanlagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 'Windpark' festgesetzt werden.

**b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31. Die Ermittlung der Eingriffe und des erforderlichen Ausgleichsbedarfs richten sich nach dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen'.

Bei der Planung von Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage von § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen auf die Vogelarten 'Seeadler', 'Schwarzstorch', 'Weißstorch', 'Wanderfalke', 'Rotmilan' und 'Schwarzmilan' sind durch umfangreiche Untersuchungen zu prüfen. Ebenfalls zu untersuchen sind die möglichen Auswirkungen auf die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Fledermausarten.

**Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)**

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet folgende Ausweisungen:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - hier: Eignungsfläche für einen 'Schwerpunktbereich'

Die Wälder 'Hollenbeker Holz' und 'Hölle' sowie deren direktes Umfeld sind als 'Schwerpunktbereich' ausgewiesen. Teilbereiche des Plangebietes im Osten und Südosten liegen innerhalb des 'Schwerpunktbereichs'. In 'Schwerpunktbereichen' soll dem Naturschutz bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aus dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung ergeben sich jedoch keine rechtlichen Folgen für die Flächeneigentümer. Eine Förderung des Naturschutzes durch Nutzungseinschränkungen auf den betroffenen Flächen ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer, d. h. auf freiwilliger Basis, möglich.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalplanes wurde seitens der Landesplanung die Einschätzung getroffen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes zu keinen Konflikten mit der naturschutzfachlich angestrebten Entwicklung des 'Schwerpunktbereiches' führen wird. In der Abwägung der unterschiedlichen fachlichen Belange wurde der Ausweisung des Eignungsgebietes der Vorrang eingeräumt.

- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen

Das 'Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen' grenzt sowohl im Norden als auch im Osten an das Plangebiet an. In 'Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen' ist der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unbelastet. Da innerhalb des 'Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen' Siedlungen liegen (u. a. die Ortsteile Schillsdorf und Bokhorst), wird deutlich, dass sich die besonderen ökologischen Funktionen nur auf die vorhandene unbebaute Landschaft beziehen können. Es ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Windpark.

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Diese Ausweisung bezieht sich auf den nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebietes.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Errichtung eines Windparks stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar, da der geplante Windpark aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft haben wird.

- Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche und östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines großflächigen Landschaftsbereiches, für den im Landschaftsrahmenplan die fachliche Empfehlung besteht, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Der Landschaftsbereich erstreckt sich ausgehend vom Plangebiet in nordöstliche Richtung über Bokhorst und Schillsdorf bis nach Löhndorf.

Die Tatsache, dass der Landschaftsrahmenplan im Jahr 2000 aufgestellt wurde und eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes in den zurückliegenden 14 Jahren nicht erfolgt ist, lässt den Schluss zu, dass eine Umsetzung der fachlichen Empfehlung entweder nicht beabsichtigt oder nicht realisierbar ist.

### **Landschaftsplan (2003)**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bönebützel werden die Abgrenzungen des 'Schwerpunktbereiches' als geeignete Teilfläche für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (gem. Landschaftsrahmenplan) konkretisiert. Danach liegt ein beträchtlicher Flächenanteil im Osten des Plangebietes innerhalb dieses 'Schwerpunktbereichs'.

Die Abgrenzungen für das vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet (vgl. Landschaftsrahmenplan) werden nachrichtlich dargestellt und an die örtlichen

Gegebenheiten angepasst. Ein großer Flächenanteil im Osten des Plangebietes wird in das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

### **Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Im Plangebiet verlaufen mehrere Knicks, die nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt sind. Im Rahmen der Planung sind zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen des Erlasses 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 13. Juni 2013 (V 534 - 5315.10), der vom 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' herausgegeben wurde, zu beachten.

### **5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 45 ha. Es besteht aus Acker- und Grünlandflächen, die nördlich und südlich des Wirtschaftsweges 'Höllnweg' liegen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind vereinzelt durch Knicks eingefasst. Weitere Knicks verlaufen, teilweise als Redder, entlang des oben genannten Wirtschaftsweges.

Die Errichtung des Windparks führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Windkraftanlagen wirken sich aufgrund ihrer Höhe weit über die Grenzen des Plangebietes hinaus auf das Landschaftsbild aus. Sie verändern das Landschaftsbild grundlegend.

Ferner können sich Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sowie für die vorkommenden Fledermäuse ergeben. Um konkrete Aussagen zu der Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten treffen zu können, wird eine gezielte faunistische Untersuchung durch einen Biologen durchgeführt.

Die Errichtung der Windkraftanlagen wird zu Flächenversiegelungen im Bereich der Anlagen-Fundamente führen. Außerdem werden an den Standorten der Windkraftanlagen befestigte Flächen entstehen, die für die Montage der Anlagen, z. B. für die Aufstellung des Krans, benötigt werden. Ausgehend von dem Wirtschaftsweg 'Höllnweg' werden darüber hinaus Erschließungswege zu den einzelnen Standorten der Windkraftanlagen errichtet werden.

Da die Windkraftanlagen auf den Acker- und Grünlandflächen errichtet werden, werden Teile dieser Agrarbiotope beseitigt werden.

### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **a) Prognose bei Durchführung der Planung**

Für das Eignungsgebiet Nr. 142 gibt es einen artenschutzrechtlichen Prüfvorbehalt für die Vogelarten 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' und 'Rotmilan' sowie für alle

vorkommenden Fledermausarten. Das bedeutet, dass die möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Tierarten untersucht werden müssen. Wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis führt, dass Beeinträchtigungen für die Tierarten zu erwarten sind, muss geprüft werden, durch welche Maßnahmen diese vermieden werden können. Hierbei kann es sich sowohl um Ausgleichsmaßnahmen, die auf außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen durchgeführt werden können (sog. CEF-Maßnahmen), als auch um Einschränkungen für die Errichtung der Windkraftanlagen oder um Auflagen für deren Betrieb handeln. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind somit maßgebend für die konkrete Ausgestaltung der Planung. Die Untersuchungen werden voraussichtlich Ende August 2014 abgeschlossen sein, so dass im Laufe des Septembers die Ergebnisse vorliegen werden.

Die Errichtung des Windparks wird zu Flächenversiegelungen im Bereich der Anlagen-Standorte und Erschließungswege führen. Die Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild in einem weiten Umfeld beeinflussen.

#### **b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

Die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, würde nicht beeinträchtigt werden. Es ergäben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Eine Versiegelung von Flächen würde nicht erfolgen.

Es muss an dieser Stelle jedoch beachtet werden, dass die Teilfortschreibung des Regionalplanes mit dem Ziel erfolgte, geeignete Flächen für die Errichtung von Windparks im Land zu finden. Hierbei wurden zahlreiche Standorte geprüft. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete stellen die Flächen dar, in denen landesweit die Erzeugung von Windenergie ermöglicht werden soll. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in den Eignungsgebieten perspektivisch früher oder später Windkraftanlagen errichtet werden.

### **5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter**

#### **Schutzgut Mensch**

Das Eignungsgebiet hält zu allen Siedlungen, die in dessen Umfeld bestehen, den Mindestabstand von 800 m ein, der gemäß dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' vorgeschrieben ist. Der Mindestabstand von 800 m wird hierbei auch zu Siedlungen eingehalten, die sich südöstlich des Eignungsgebietes im Außenbereich befinden und für die gemäß dem Erlass ein Mindestabstand von lediglich 400 m als ausreichend angesehen wird.

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 800 m bedeutet, dass sich für die Bewohner der Siedlungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und sonstige Einflüsse der Windkraftanlagen ergeben werden. Das Verfahren zur Ausweisung des Eignungsgebietes enthielt bereits eine summarische Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher zu konkretisieren sein werden.

Trotz der Einhaltung des Mindestabstandes kann nicht ausgeschlossen, dass sich Bewohner durch den Anblick der Windkraftanlagen gestört bzw. in ihrer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt fühlen werden. Hierzu ist festzustellen, dass es sich um ein subjektives Empfinden handelt, ob man sich durch den Anblick von Windkraftanlagen gestört fühlt oder ob man diesem Anblick etwas Positives abgewinnen kann. Es gibt Untersuchungen, die an der Westküste Schleswig-Holsteins durchgeführt wurden, wo bereits seit Jahrzehnten Windkraftanlagen im Einsatz sind, die als Ergebnis hervorbrachten, dass bei den dort lebenden Menschen im Laufe der Zeit eine Gewöhnung hinsichtlich des Anblicks der Windkraftanlagen eingesetzt hat und dort insgesamt eine große Akzeptanz für die Windenergienutzung besteht.

### **Schutzgut Boden**

Im Bereich der Standorte der Windkraftanlagen werden Flächenversiegelungen für die Errichtung der Fundamente und die Herstellung der Aufstellflächen für den Kran erfolgen. Die Erschließungsstraßen, die zu den einzelnen Anlagen-Standorten führen werden, werden ebenfalls befestigt. Die Aufstellflächen und die Erschließungswege werden hierbei in teilversiegelter Bauweise (z. B. durch Einbau von Schotter und Recyclingmaterial) hergestellt.

### **Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet verlaufen Gräben (u. a. die 'Geilenbek'). Die Gräben haben eine naturferne Ausprägung. Eine Aussage, ob im Zuge des Baus der Erschließungswege Gräben überquert werden müssen, kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Zu den Grundwasser-Flurabständen liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nicht oberflächennah (d. h.  $\leq 1,00$  m unter Gelände) ansteht.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die Errichtung eines Windparks und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Die Windkraftanlagen als Baukörper (Turm und die sich drehenden Rotoren) werden die klimatischen Bedingungen, insbesondere die Windverhältnisse, nicht beeinflussen.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und den Bau der Erschließungsstraßen sind vorwiegend Acker- und Grünlandflächen betroffen. Es kann der Fall eintreten, dass für den Bau der Erschließungsstraßen Knickdurchbrüche erforderlich werden. Die Festlegung der Anlagen-Standorte und die Planung der Trassen für die Erschließungsstraßen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Da die Knicks gesetzlich geschützt sind, ist darauf hinzuwirken, dass die Eingriffe in den Knickbestand so gering wie möglich ausfallen.

### **Besonders geschützte und streng geschützte Arten**

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Für Greifvögel und für große Vogelarten wie 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' oder 'Kranich' besteht ein besonders hohes Gefährdungspotential.

Im Jahr 2011 wurde in dem Zeitraum von März bis Oktober durch einen Biologen eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Im November 2011 wurde der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' fertiggestellt. Mit der Ausarbeitung 'Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten', gemeinsam erstellt von dem 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' und dem 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', wurden im Jahr 2013 neue Untersuchungsstandards festgelegt. Da diese Standards im Jahr 2011, als die faunistische Untersuchung durchgeführt worden war, noch nicht galten, ergab sich die Notwendigkeit, die faunistische Untersuchung an die neuen Standards anzupassen. Aus diesem Grund erging an den Biologen der Auftrag, die faunistische Untersuchung gemäß den seit 2013 geltenden Anforderungen zu ergänzen. Mit den Untersuchungen wurde im März 2014 begonnen. Sie werden voraussichtlich Ende August 2014 abgeschlossen sein.

Aufgrund der bisher durchgeführten Untersuchungen und der zusätzlich vorliegenden Informationen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Aussagen getroffen werden:

#### **A) Säugetiere**

##### **Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Es wurden im Plangebiet sechs Fledermausarten nachgewiesen. Das Vorkommen von fünf Fledermausarten, die bevorzugt in Wäldern und deren Umfeld jagen (Große Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus) weist darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' eine besondere Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum haben. Die sechste Fledermausart (Breitflügelfledermaus) jagt ebenfalls an Waldrändern, jedoch kaum innerhalb von Wäldern.

Laut schriftlicher Mitteilung des NABU Schleswig-Holstein, Ortsgruppe Neumünster, vom 25.06.2014 besteht im Wald 'Hölle' zusätzlich zu den oben genannten Fledermausarten ein Vorkommen der 'Bechsteinfledermaus' und des 'Braunen Langohrs'. Hierbei handelt es sich um Fledermausarten, die überwiegend im Wald

leben, die jedoch auch im näheren Umfeld des Waldes jagen.

### **Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Da die festgestellten Fledermausarten am Waldrand und im Umfeld der Wälder jagen, sind sie regelmäßig im Plangebiet anzutreffen. Dort jagen sie vorzugsweise entlang von Knicks und Baumreihen.

Die sich drehenden Rotorblätter der Windkraftanlagen stellen eine Gefährdung für die Fledermäuse dar, da sie aufgrund ihrer schnellen Bewegung nicht vom Ortungssystem der Fledermäuse erfasst werden können. Die Fledermäuse können durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern, die auch durch Verwirbelungen verursacht werden können, verletzt oder getötet werden.

Um das Tötungsrisiko einschätzen zu können, ist es erforderlich, dass an den geplanten Standorten der Windkraftanlagen das Jagd- und Flugverhalten der Fledermäuse erfasst wird.

## **B) Europäische Vögel**

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Im Plangebiet wurden 74 Vogelarten festgestellt. Von diesen Vogelarten

- brüten 40 Arten im Plangebiet,
- brüten 7 Arten in der Nähe des Plangebietes,
- nutzen 17 Arten das Plangebiet nur als Nahrungshabitat,
- haben 10 Arten das Plangebiet lediglich überflogen.

Unter den 40 Brutvogelarten, die im Plangebiet vorkommen, sind überwiegend Arten, die in Hecken und Gebüsch brüten. Weiterhin kommen viele Arten vor, die an Bäumen, entweder in Baumhöhlen oder im Geäst, brüten. Ferner wurden drei Offenlandbrüter (Kiebitz, Feldlerche und Fasan) nachgewiesen.

### **Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Von den 40 Brutvogelarten sind drei Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie in ihrem Bestand gefährdet sind (gem. Rote Liste SH / D) oder ihre lokalen Populationen einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Es handelt sich um folgende Arten:

- Kiebitz
- Feldlerche
- Neuntöter.

#### Kiebitz

Es wurden im Plangebiet zwei Brutpaare nachgewiesen. Die Kiebitze brüteten auf Maisäckern. Von Kiebitzen ist bekannt, dass sie Abstände zu Windkraftanlagen einhalten. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich für den Kiebitz somit

grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich der Brutbedingungen bzw. der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Plangebiet groß genug ist, um nach der Aufstellung der Windkraftanlagen weiterhin für zwei Brutpaare geeignete Brutbedingungen aufzuweisen. Die Gefährdung des Kiebitz', durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern verletzt oder getötet zu werden, ist aufgrund vorliegender Erkenntnisse von bestehenden Windparks als gering einzustufen.

#### Feldlerche

Die Feldlerche reagiert weniger empfindlich als der Kiebitz auf Windkraftanlagen. Eine Gefährdung ist somit nicht gegeben.

#### Neuntöter

Der Neuntöter brütet in Knicks und Feldhecken. Im Plangebiet wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Der Neuntöter nutzt überwiegend den bodennahen Luftraum. Eine Gefährdung durch Windkraftanlagen besteht für diese Art nicht.

Von den sieben Vogelarten, die in der Nähe des Plangebietes brüten, sind fünf Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie entweder in ihrem Bestand gefährdet sind (Rote Liste SH / D) oder da von ihnen bekannt ist, dass Windkraftanlagen für sie ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Es handelt sich um folgende fünf Arten:

- Schwarzstorch
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard
- Baumfalke.

#### Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde zweimal außerhalb des Plangebietes beobachtet. Im Jahr 2011 war der langjährige Brutplatz im Wald 'Wildhagen', der südöstlich des Ortsteiles 'Bokhorst' der Gemeinde Schillsdorf liegt, besetzt. Der Brutplatz liegt circa vier Kilometer vom Plangebiet entfernt. Da der 'Prüfbereich' für diese Vogelart gemäß den 'Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein' sechs Kilometer beträgt, besteht das Erfordernis einer näheren Untersuchung. Es ist zu untersuchen, welche Bedeutung das Plangebiet als Nahrungshabitat und Flugkorridor für die vorkommenden Schwarzstörche hat.

Der Schwarzstorch wurde mehrfach in der Niederung der 'Schwale' beobachtet, die zwischen den Wäldern 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' liegt. Da der Schwarzstorch bevorzugt an Fließgewässern nach Nahrung sucht, stellt die 'Schwale' ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Das Plangebiet hat hingegen keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Der Graben 'Geilenbek' und die anderen Gräben sind naturfern ausgeprägt und somit nicht als Nahrungshabitat geeignet. Da die Niederung der 'Schwale' östlich des Plangebietes liegt und hierbei näher zum Horst liegt als das Plangebiet, kann davon ausgegangen werden, dass der Schwarzstorch das Plangebiet nicht überfliegt, um zu seinen Nahrungshabitaten zu gelangen. Von der Art ist zudem bekannt, dass sie sich überwiegend in Wäldern aufhält. Die Untersuchung bestätigt dieses Verhalten, da der Schwarzstorch in dem Zeitraum

'März bis Oktober' nicht im Plangebiet gesichtet wurde.

Laut schriftlicher Mitteilung des 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 28.05.2014 war der Schwarzstorch-Horst im Wald 'Wildhagen' in den Jahren 2012, 2013 und 2014 nicht besetzt. Da von Schwarzstörchen bekannt ist, dass sie standorttreu sind, könnte die Ursache für das Fernbleiben des Brutpaares darin liegen, dass einer der Vögel gestorben ist (z. B. auf dem Vogelzug von oder nach Afrika).

#### Rotmilan

Der Rotmilan wurde vereinzelt im Plangebiet beobachtet. Die Beobachtungen, die auch das Umfeld des Plangebietes umfassten, lassen den Schluss zu, dass es in der näheren Umgebung einen Brutplatz gibt. Es besteht ein Brutverdacht für den Wald 'Hollenbeker Holz'. Die Entfernung, die zwischen dem Plangebiet und dem Horst liegt, beträgt mehr als einen Kilometer. Das Plangebiet liegt innerhalb des 'Prüfbereiches', der bei Rotmilanen alle Bereiche umfasst, die bis zu sechs Kilometer vom Horst entfernt liegen. Es ist zu prüfen, ob das Plangebiet für den Rotmilan ein geeignetes Jagdrevier darstellt oder ob es häufig vom Rotmilan überflogen wird, weil es zwischen dem Horst und wichtigen Nahrungshabitaten liegt (Flugkorridor).

Obwohl das Plangebiet zum potentiellen Jagdhabitat des Rotmilans gehört, wurden dort nur wenige Flugbewegungen festgestellt. Das Plangebiet hat demnach keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Rotmilane.

Windkraftanlagen stellen für Rotmilane ein stark erhöhtes Tötungsrisiko dar. Der Rotmilan ist eine Vogelart, von der besonders viele Individuen durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern von Windkraftanlagen getötet werden. Da das Plangebiet grundsätzlich als Jagdgebiet für den Rotmilan geeignet ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan dort gelegentlich anzutreffen ist, was durch die durchgeführte Untersuchung bestätigt wird (s. o.). Um eine Tötung durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern zu vermeiden, ist es erforderlich, dass außerhalb des Plangebietes an einem geeigneten Standort naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden mit dem Ziel, dass dort das Nahrungsangebot durch die Schaffung von zusätzlichen Biotopstrukturen (u. a. Knicks, Säume), die von den Beutetieren des Rotmilans besiedelt werden, verbessert wird. Hierdurch sollen die Rotmilane angelockt werden, während sich dadurch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit verringert, dass sie das Plangebiet, das für sie als Nahrungshabitat keine große Bedeutung hat, aufsuchen.

#### Uhu

Es besteht ein Brutnachweis für den Uhu im Umfeld des Plangebietes. Der Brutplatz liegt mehr als einen Kilometer vom Plangebiet entfernt. Das Plangebiet gehört zum potentiellen Jagdrevier des Uhus. Da der Jagdflug des Uhus in der Regel in Bodennähe erfolgt, ist die Gefahr einer Kollision mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen gering. Die Bestandsentwicklung des Uhus in Schleswig-Holstein ist seit Jahren positiv. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut.

#### Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde mehrfach im Plangebiet beobachtet. Da die Art bevorzugt im Wald oder an Waldrändern brütet, stellen die Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' geeignete Bruthabitate dar. Die Wälder werden auch als Jagdrevier genutzt. Aller-

dings ist der Wespenbussard auch im Offenland anzutreffen. Die Gefährdung des Wespenbussards durch Windkraftanlagen ist gering. Da die Art einen guten Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein aufweist, sind durch die Errichtung des Windparks keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.

#### Baumfalke

Der Baumfalke wurde regelmäßig im Plangebiet beobachtet. Er brütet am Waldrand des nahe gelegenen Waldes 'Hölle'. Die Gefährdung durch Windkraftanlagen ist gering, da der Baumfalke in seinem Flugverhalten sehr wendig ist. Der Erhaltungszustand der Art ist in Schleswig-Holstein gut.

Von den 17 Vogelarten, die das Plangebiet ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, ist eine Art artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen:

#### Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde im Plangebiet vereinzelt auf der Nahrungssuche beobachtet. Da die Art bei der Jagd meist in geringer Höhe fliegt, ergibt sich durch die Windkraftanlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Art weist einen guten Erhaltungszustand auf. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wurden drei Vogelarten beobachtet, die das Plangebiet lediglich überflogen haben, die jedoch artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen sind und die zudem durch Windkraftanlagen gefährdet sind.

#### Weißstorch

Es besteht ein besetzter Brutplatz im Ortsteil 'Bönebüttel', der ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt liegt. Der Abstand wurde vermessen. Der 'Prüfbereich' für Weißstörche beträgt vier Kilometer. Das Plangebiet liegt somit innerhalb des 'Prüfbereiches'. Der Weißstorch nutzt bevorzugt Feuchtwiesen für die Nahrungssuche. Das Plangebiet hat für den Weißstorch als Nahrungshabitat nur eine geringe Bedeutung. Der Weißstorch wurde lediglich einmal dabei beobachtet, wie er das Plangebiet überflog.

Der Weißstorch gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Erhaltungszustand des Weißstorchs wird in Schleswig-Holstein als ungünstig bewertet. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Weißstorch nur selten das Plangebiet überfliegt oder aufsucht, ist das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter verletzt oder getötet wird, als gering einzustufen.

#### Seeadler

Der Seeadler wurde einmal dabei beobachtet, wie er das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Nahrungshabitat für den Seeadler geeignet, da dieser vorzugsweise an größeren Gewässern, vorwiegend Seen, jagt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines 'Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches', der den Bereich umfasst, der bis zu drei Kilometer von einem besetzten Horst entfernt liegt. Da der Seeadler nur einmal beobachtet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht auf der Flugroute zu einem regelmäßig aufgesuchten Jagdgewässer liegt.

Der Seeadler gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Bestand der Seeadler ist in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist sehr gut. Da das Plangebiet nicht auf einer regelmäßig genutzten Flugroute des Seeadlers liegt, ist das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter einer Windkraftanlage verletzt oder getötet wird, als gering einzustufen.

#### Kornweihe

Die Kornweihe wurde einmal dabei beobachtet, wie sie das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Bruthabitat geeignet. Eine Nutzung als Nahrungshabitat konnte nicht festgestellt werden. Die Kornweihe ist in Schleswig-Holstein ein seltener Brutvogel.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Kornweihe als Brut- oder Nahrungshabitat hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen für diese Art ergeben werden.

#### **Es ist folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahmen) durchzuführen:**

- Rotmilan: Es sollten im Umfeld des Waldes 'Hollenbeker Holz' im Bereich des Offenlandes Biotopstrukturen geschaffen werden, wie z. B. Säume, Knicks, Brachen oder zusätzliches Grünland, die das Nahrungsangebot für den Rotmilan deutlich verbessern.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Die Errichtung von Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe der Anlagen (bis zu 100 m) sind sie von weitem sichtbar und beeinflussen somit weiträumig das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht am Ort des Eingriffes ausgleichen. Der Ausgleichsumfang ist gemäß den Vorgaben des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' zu ermitteln. Der Ausgleich muss durch eine Ausgleichsfläche, auf der eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen muss, erbracht werden. Die Ausgleichsfläche wird außerhalb des Plangebietes liegen.

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet liegen zwei archäologische Denkmale. Es handelt sich um zwei Siedlungsreste der Jungsteinzeit, die in der archäologischen Landesaufnahme mit den Bezeichnungen 'LA 55' und 'LA 56' eingetragen sind. Laut schriftlicher Mitteilung des 'Archäologischen Landesamtes' vom 02.06.2014 muss eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden, wenn im Bereich der Denkmale im Rahmen von Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt werden sollen. Dies wäre der Fall, wenn die Bereiche der Denkmale als Standorte für Windkraftanlagen genutzt werden sollen oder sie durch den Bau der Erschließungswege berührt werden. Die Kosten für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung und für eine mögliche Bergung der Funde sind vom Investor zu übernehmen. Es wird seitens des 'Archäologischen Landesamtes' die Empfehlung gegeben, sich im Falle einer

Voruntersuchung frühzeitig mit der Fachbehörde abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf zu vermeiden.

Weitere Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

## **5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

### **a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches**

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotorspitze) von 129 m über NN mit dazwischen liegender 'Fläche für die Landwirtschaft' bezieht sich auf das gesamte Plangebiet. Die Planung umfasst damit das gesamte 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden soll. Eine Planungsvariante dazu besteht nicht.

### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Planung bezieht sich auf das 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das im Regionalplan ausgewiesen ist. Der Standort für den geplanten Windpark ist durch den Regionalplan vorgegeben.

## **5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes wurden keine technischen Verfahren angewandt.

## **5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt

werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit auf dieser Planungsebene noch nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen ergeben werden (Landschaftsbild, Flächenversiegelungen), sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Inwieweit der Betrieb des Windparks zu Beeinträchtigungen führen kann, die einer Überwachung bedürfen, z. B. hinsichtlich der Belange des Artenschutzes, lässt sich erst auf der Ebene des Bebauungsplanes beurteilen, da dort die Standorte, die Anlagenhöhen und die Anzahl der Windkraftanlagen festgesetzt werden.

## **5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt, die Errichtung des Windparks im 'Eignungsgebiet Nr. 142' durch eine Bauleitplanung städtebaulich zu steuern. Hierzu wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31.

Die Beeinträchtigungen, die sich für das Landschaftsbild und die anderen Schutzgüter, insbesondere die für Schutzgüter 'Boden' und 'Arten und Lebensgemeinschaften' ergeben, müssen auf der Ebene des Bebauungsplanes gemäß den Regelungen des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' ermittelt und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bei der Errichtung eines Windparks sind in besonderer Weise die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob sich für bestimmte Vogelarten und die vorkommenden Fledermausarten Beeinträchtigungen ergeben können. Hierzu müssen umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall besteht für das Eignungsgebiet ein artenschutzrechtlicher Prüfvorbehalt für den 'Weißstorch', den 'Schwarzstorch' und den 'Rotmilan' sowie für alle vorkommenden Fledermausarten. Die faunistischen Untersuchungen werden voraussichtlich Ende August 2014 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 berücksichtigt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**Bönebüttel, den**

**Udo Runow  
(Bürgermeister)**